

Nummer 46
28. November 2025
Jahrgang 52

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Mitteilung

Änderung des Annahmeschlusses „Amtsblatt für die Stadt Duisburg“ vom 31. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss des am **31.12.2025** erscheinenden „Amtsblattes für die Stadt Duisburg“ wird vom 15. Dezember 2025 auf den **5. Dezember 2025** vorverlegt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Ihrer Planung. Beiträge, die nach dem 5. Dezember 2025 eingehen, werden somit erst zum 15. Januar 2026 veröffentlicht.

Die Redaktion

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig sind hinsichtlich der Leistungen gem. § 1 Abs.1 a) und b) diejenigen, in deren Namen die Anmeldung zur Abnahme der Prüfungsleistung bzw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren erfolgt.

Hinsichtlich der Leistungen gem. § 1 Abs.1 c) ist entgeltpflichtig, in wessen Namen die Bereitstellung beantragt wird.

Entgeltordnung für Leistungen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg vom 03.11.2025

Aufgrund § 41 Abs. 1 S. 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duisburg am 09.10.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die
 - a) Abnahme von Prüfungsleistungen durch die Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg,
 - b) Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen der Akademie für Personalentwicklung der Stadt Duisburg sowie
 - c) Bereitstellung von Seminarräumen werden – auch bei Umschulungsmaßnahmen – Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben, sofern es sich bei den zu Prüfenden, Teilnehmenden bzw. Nutzenden nicht um Mitarbeitende der Kernverwaltung der Stadt Duisburg handelt, die insoweit im dienstlichen Interesse tätig werden.
- (2) Erweist sich die Erhebung im Einzelfall als unbillig, kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 757 bis 786

§ 3**Lehrgänge**

Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	3.525,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Kaufleute für Büromanagement	3.425,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	5.300,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang I	
i) Basislehrgang	900,00 €
ii) Aufbaulehrgang	2.450,00 €
iii) Komplettlehrgang (Basis- und Aufbaulehrgang)	3.350,00 €
e) für den Verwaltungslehrgang II inkl. Prüfungsgebühren	6.450,00 €
f) für den Zulassungslehrgang zum Verwaltungslehrgang II	100,00 €
g) für den Ausbildereignungslehrgang	550,00 €
h) für die Praxisprüferschulung	100,00 €

§ 4**Prüfungen**

(1) Für die Abnahme von Prüfungen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für die dienstbegleitende Unterweisung für Verwaltungsfachangestellte	
i) Zwischenprüfung	175,00 €
ii) Abschlussprüfung	600,00 €
b) für die dienstbegleitende Unterweisung für Kaufleute für Büromanagement	525,00 €
c) für den Laufbahnlehrgang 1	675,00 €
d) für den Verwaltungslehrgang I	
i) Basislehrgang	150,00 €
ii) Aufbaulehrgang	600,00 €
e) für den Zulassungslehrgang zum Verwaltungslehrgang II	475,00 €
f) für den Ausbildereignungslehrgang	425,00 €
g) für die Leistungsnachweise der modularen Qualifizierung	
i) Hausarbeit	100,00 €
ii) mündlicher Leistungsnachweis	175,00 €

(2) Für Wiederholungsprüfungen werden je Prüfungsleistung Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für schriftliche Prüfungen	
i) bis einschließlich 120 Minuten	75,00 €
ii) bis einschließlich 180 Minuten	100,00 €
iii) über 180 Minuten	125,00 €
b) für Hausarbeiten	125,00 €
c) für praktische Prüfungen	100,00 €
d) für Leistungsnachweise der modularen Qualifizierungen gelten die Gebühren nach § 4 Abs. 1 g)	

§ 5

Fortbildungsveranstaltungen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

a) für Seminare je Tag (>= 6 Zeitstunden zzgl. Pausen)	185,00 €
b) für Halbtagesseminare (< 6 Zeitstunden zzgl. Pausen)	110,00 €

§ 6

Modulare Qualifizierung

Für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung im Sinne des § 25 Laufbahnverordnung – LVO NRW werden Gebühren in Höhe von 6.800,00 € inkl. Prüfungsgebühren für die gesamten Qualifizierungstage nach § 5 der Qualifizierungsverordnung – QualiVO LG2 allg Verw NRW erhoben.

§ 7

Seminarräume

Für die Bereitstellung eines Seminarraumes in der Zeit von werktags 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr werden als Entgelt je Tag erhoben:

a) Seminarraum bis einschließlich 70 qm (inkl. Beamer, Moderationskoffer, Flipchart und Metaplanwand)	150,00 €
b) Seminarraum ab 71 qm (inkl. Beamer, Moderationskoffer, Flipchart und Metaplanwand)	200,00 €
c) IT-Seminarraum mit max. 15 Arbeitsplätzen inkl. Nutzung der IT-Infrastruktur und Beamer	400,00 €

Bei einer Raumnutzung von weniger als 4 Zeitstunden fällt eine Gebühr in Höhe von 60% der jeweiligen Tagesgebühr an.

Zusatzleistungen werden individuell nach Aufwand abgerechnet.

§ 8

Entstehen der Entgeltpflicht und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgeltpflicht entsteht bei Leistungen gem. § 1 Abs. 1 a) und b) mit der Anmeldung und bei Leistungen gem. § 1 Abs. 1 c) mit der Buchung des Raums.

Die Entgelte werden zu den in den jeweiligen Rechnungen genannten Terminen fällig. Die Rechnungstellung erfolgt

- bei Lehrgängen
 - a) gegenüber privaten Teilnehmenden monatlich oder halbjährlich im Voraus
 - b) bei Behörden anteilig nach Haushaltsjahren halbjährlich im Nachhinein
- bei Prüfungen unmittelbar vor dem Prüfungstermin
- in allen übrigen Fällen nach Erbringung der Leistung

§ 9

Vorgezogene Abschlussprüfung/Abmeldungen/Stornierungen

- (1) Bei einer vorgezogenen Abschlussprüfung sind die Teilnahmeentgelte gemäß §§ 3 und 4 in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Im Falle einer Abmeldung von Lehrgängen entfällt die Entgeltpflicht, sofern diese mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. Bei späteren Abmeldungen ist das unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lehrgangsdauer je angefangenen Monat zu berechnende anteilige Entgelt, mindestens jedoch das auf einen Monat entfallende Entgelt, zu entrichten.
- (3) Im Falle einer Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen entfällt die Entgeltpflicht, sofern diese mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt. Eine spätere Abmeldung lässt die Entgeltpflicht unberührt.

- (4) Im Falle einer Stornierung einer Seminarraumbuchung entfällt die Entgeltpflicht, sofern diese mindestens 7 Tage vor dem Bereitstellungstag erfolgt. Eine spätere Stornierung lässt die Entgeltpflicht unberührt.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 3. November 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Giebenrath
Tel.-Nr.: 0203 283-982861

§ 10

Umsatzsteuerpflicht

Bei den genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinsichtlich der Lehrgänge, Fortbildungsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, die bereits vor diesem Datum begonnen wurden, verbleibt es bei Entgelten in der bisherigen Höhe.

Gemäß § 32 Absatz 1 des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 3518) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

Allgemeinverfügung zur Regelung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände zum Jahreswechsel

I.

1. Feuerwerksverbot

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 ist in der Zeit vom 31. Dezember, 00:00 Uhr, bis 1. Januar, 23:59 Uhr, eines jeden Jahres um den Zoo Duisburg in einem Radius von grundsätzlich 100 Metern zur jeweiligen Außengrenze des Duisburger Zoos sowie im Bereich des Kaiserbergs untersagt. Mit hin sind folgende Bereiche von der Verbotszone erfasst:

Als Wegepunkte dienen hierbei:

1. Der Tunnel an der Eisenbahnbrücke an der Straße „Am Schnabelhuck“
2. Kreuzung „Am Schnabelhuck“ / Gottfried-Kinkel-Straße
3. Östlich der Laterne 3
4. Kreuzung Waldsteige / Kiefernweg
5. Kreuzung Waldsteige / Waldweg 20 Meter vor dem Schild von „Haeger & Schmidt“
6. Notstellenpunkt DU9040
7. Südlich und östlich der Laterne 12